

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

**Beteiligte**

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 7-2017**

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 21. August 2017 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 61.000 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 6.000 Euro.**

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Namen lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2016 (JFB/16) in deutscher und englischer Sprache am 19. Mai 2017 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Nachdem der JFB/16 in englischer Sprache bis zum Fristablauf am 02. Mai 2017 bei der FWB nicht eingegangen war, wies diese die Beteiligte am 09. Mai 2017 auf die Fristversäumnis hin. Diese teilte daraufhin telefonisch mit, dass die Prüfung des deutschen Berichts länger als erwartet gedauert habe.

Die Beteiligte war bezüglich des Berichtes von der Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf per E-Mail an den Ablauf der Übermittlungsfrist am 02. Mai 2017 erinnert worden.

Am 27. April 2017 teilte ein Mitarbeiter der Beteiligten telefonisch mit, dass der Beteiligten eine Übermittlung des JFB/16 vor Fristablauf nicht möglich sei. Die Veröffentlichung sei für den 19. Mai 2017 geplant.

Am 10. Mai 2017 gab ein Bevollmächtigter der Beteiligten an, die Verfristung sei entstanden, weil man Akquisitionen vorgenommen habe, ein neues Buchungssystem eingeführt habe und das Unternehmen in                      zentralisiert habe.

Unter dem 06. Juni 2017 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB/16 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 61.000 Euro zu belegen.

In ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2017 weist die Beteiligte daraufhin, dass der Pflichtverstoß allenfalls fahrlässig begangen worden sei.

Ihr könne kein Vorsatz vorgeworfen werden. Sie habe alle Anstrengungen unternommen, um die rechtzeitige Veröffentlichung des JFB/16 zu gewährleisten. Aufgrund der internen Umstrukturierungen der Finanzabteilung der Gruppe und der erstmaligen Konsolidierung der Jahresabschlüsse der A GmbH und B

GmbH sei die Erstellung des JFB/16 für die Beteiligte mit großen Herausforderungen verbunden gewesen, die mit großem Zeit- und Personalaufwand im 1. und 2. Quartal 2016 bewältigt worden seien. Die Konsolidierung der im Geschäftsjahr 2015 erworbenen beiden Gesellschaften habe einen erheblichen, nicht erwarteten Mehraufwand sowohl bei der Erstellung als auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses erfordert. Dies rühre zum einen daher, dass die beiden erworbenen Unternehmen jeweils ein annähernd vergleichbares Geschäftsvolumen wie die Beteiligte aufgewiesen hätten und zudem bis zur Integration in die Beteiligte unterschiedliche Buchungssysteme genutzt hätten. Hinzugekommen sei, dass die unterschiedliche Handhabung von Buchungsvorgängen nachträgliche Korrekturen im laufenden Prüfungs- und Herstellungsprozess des JFB/16 erfordert hätten, was die Fertigstellung weiterhin unplanmäßig verzögert habe.

Als sich am 27. April 2017 für die Beteiligte abgezeichnet habe, dass es trotz der vielfältigen Anstrengungen nicht gelingen werde die Frist zur Einreichung des JFB ein zu halten, habe die Beteiligte die FWB unverzüglich unter Angabe der Gründe informiert. Vor diesem tatsächlichen Hintergrund könne von einer vorsätzlichen Pflichtverletzung nicht die Rede sein zumal die Beteiligte bis zum 27. April davon ausgegangen sei, sie könne die Frist einhalten. Die Beteiligte habe den Pflichtverstoß auch nicht billigend in Kauf genommen. Sie habe fortwährend mit höchster Anstrengung des JFB gearbeitet. Dies gelte sowohl für ihre Mitarbeiter als auch für die Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Beteiligten könne allenfalls Fahrlässigkeit bei der Einschätzung des zeitlichen Aufwandes der zur ersten Vollkonsolidierung der übernommenen Firmen vorgehalten werden.

Die Einstufung des Verstoßes als mittelschwer wegen der Fristversäumnis um mehr als 10 Tage berücksichtige die Art des Fristverstoßes nicht angemessen. Vielmehr müsse eine Gesamtschau aller Umstände des Pflichtverstoßes erfolgen.

Die Höhe des vorgeschlagenen Ordnungsgeldes sei nicht angemessen und deshalb herabzusetzen. Da die Beteiligte lediglich fahrlässig gehandelt habe, sei das Ordnungsgeld nach dem Gedanken des § 17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte zu reduzieren. Schließlich seien bei der Einschätzung der Schwere der Pflichtverletzung die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Ferner spreche für die Beteiligte, dass sie bisher ihre Finanzberichtspflichten fristgemäß erfüllt habe und sich bereits vor Eintritt der Pflichtverletzung einsichtig und kooperativ verhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Stellungnahmen und Unterlagen Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB/16 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. §§ 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 01. Dezember 2015 bzw. 18. März 2016) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB/16 bis zum 02. Mai 2017 an die FWB zu übermitteln. Der JFB/16 wurde in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 19. Mai 2017 übermittelt und damit mit einer Verzögerung von 13 Werktagen.

Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß auch eingeräumt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung.

Die Beteiligte traf daher bezüglich des JFB/16 aus § 55 Abs. 1 und 2 BörsO i.V.m. § 37v Wertpapierhandelsgesetz vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert am 20. November 2015, 2029 - WpHG) die Pflicht, den fraglichen Finanzbericht innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen. Eine Ermächtigung der zuständigen Behörden, die Berichtsfrist zu verlängern oder gar von der Pflicht zur Finanzberichterstattung zu befreien ist weder in der BörsO noch in dem WpHG vorgesehen.

Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei hatte sie die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass sowohl alle bekannten als auch noch unbekannt, aber nach der Lebenserfahrung durchaus wahrscheinliche und daher vorhersehbare Ereignisse innerhalb der Frist bewältigt werden können.

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die Integration von neu erworbenen Unternehmen, die überdies noch unterschiedliche Buchführungssysteme nutzen, für das übernehmende Unternehmen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresfinanzberichtes erheblichen Aufwand bedeuten und sich dabei unerwartete Probleme stellen, die zu zeitlichen Verzögerungen führen. Deshalb muss ein berichtspflichtiges Unternehmen in seine zeitliche Ablaufplanung auch eine zeitliche Reserve für unerwartete Ereignisse einplanen.

Wenn die Beteiligte vorliegend in ihre Ablaufplanung keine zeitliche Reserve für solche unerwartete Ereignisse eingeplant hat, hat sie die verspätete Übermittlung des Finanzberichtes zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt. Es ist nach der Lebenserfahrung nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass es bei der von der Beteiligten geschilderten unternehmerischen Konstellation im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des JFB zu Verzögerungen kommen kann. Diesen Risiken für eine fristgerechte Finanzberichterstattung hätte sie bei der Planung des Abschlusses Rechnung tragen müssen und erforderlichenfalls auch externe Hilfe in Anspruch nehmen müssen, um auch in einer solchen außergewöhnlichen Situation ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können. Die Beteiligte hätte nämlich in ihre Überlegungen maßgeblich auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von 13 Werktagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung, der im Einklang steht mit der Bemessung des Ordnungsgeldes in vergleichbaren Fällen, hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 61.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB/16 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB/16 von 13 Werktagen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum nur während dieses nicht ganz unbedeutenden Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem temporären Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.



Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat, weil sie die Bedeutung der Zulassungsfolgebpflichten nicht mit dem erforderlichen Gewicht in ihre Überlegungen eingestellt hat.

Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass sie in der Vergangenheit ihrer Pflicht zur Finanzberichterstattung immer fristgemäß nachgekommen ist und sich kooperativ und einsichtig gezeigt hat.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 841 Millionen Euro zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs .5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---